

Geschäftsordnung

für den Vereinsvorstand des Dorfvereins Crussow 2001 e. V.

1. Der Vorstand ist das ausführende und höchste Organ des Dorfvereins Crussow 2001 e. V. zwischen den Mitgliederversammlungen. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf oder bei Antrag mindestens zweier Vorstandsmitglieder statt.
 2. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann die Einberufung unter Angabe der Dringlichkeit auch telefonisch und unter Verzicht auf eine Ladungsfrist vorgenommen werden.
 3. Der schriftlichen Einberufung soll die vom Vorstandsvorsitzenden erstellte Tagesordnung beigelegt werden. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung verändert werden.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden (doppelt).
 5. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Änderungen der Versammlungsleitung werden durch die einfache Mehrheit beschlossen.
 6. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Mitglieder anderer Institutionen, Vereine, dessen Ausschüsse oder sonstige Gäste beratend teilnehmen.
 7. Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten. Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstandes unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.
 8. Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird jedem Vorstandsmitglied ausgehändigt. Über die Weitergabe von Protokollen an Dritte entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Bei der nachfolgenden Vorstandssitzung wird über das Protokoll abgestimmt.
 9. Soweit der Vorstandsvorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
-